

Allgemeine Bekanntmachungen

Abgabe der Steuererklärung 2020 und Anmeldung von Schenkungen

1. Alle am 31. Dezember 2020 (Stichtag) im Kanton Basel-Landschaft unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen haben für die Staats-, Gemeinde- und Direkte Bundessteuer 2020 eine Steuererklärung abzugeben. Beschränkt steuerpflichtige Personen können eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitz- bzw. Sitzkantons einreichen.
2. Der Versand der Steuerklärungs-Formulare an die Steuerpflichtigen erfolgte Anfang Februar 2021.
3. Steuerpflichtige Personen, denen kein Steuerformular zugestellt worden ist, sind verpflichtet, ein solches bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder bei der Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft umgehend zu verlangen.
4. Für die Einreichung der Deklarationen gelten die auf den Steuerklärungen aufgedruckten Einreichungsorte und -fristen.
5. Wer weder die Steuererklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch vor Ablauf der stillschweigend gewährten Fristerstreckung von 2 Monaten einreicht, erhält eine 1. Mahnung mit einem vorgedruckten Fristerstreckungsgesuch.

Gesuche um Fristverlängerung sind an die Stelle zu richten, bei der die Steuererklärung einzureichen ist. Fristverlängerungen können direkt auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung beantragt werden.

Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine 2., diesmal gebührenpflichtige Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt. Kommen Steuerpflichtige dieser Mahnung nicht nach, erfolgt eine Einschätzung von Amtes wegen.

Wichtig: Mit der Verlängerung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung wird die Frist zur Geltendmachung des Verrechnungssteueranspruches nicht erstreckt. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Verrechnungsantrag nicht innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist.

6. Der Vergütungszins auf Vorauszahlungen an die Staatssteuer beträgt für das Kalenderjahr 2021 0,2 %, der Verzugszins 5,0 %.
7. Gemachte oder erhaltene Schenkungen sind auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses zur Steuererklärung anzugeben.

Die Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft und die Gemeindesteuereämter stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Ersatzformulare können ebenfalls bei diesen Stellen bezogen werden.

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

Gemeinde Muttenz

Der Gemeinderat hat am 10.3.2021 dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft, gemäss § 15 der kantonalen Waldverordnung und § 117 des Raumplanungs- und Baugesetzes, für einen Tümpel (Laichgewässer) im Naturschutzgebiet "Sulzgrube", auf der Parzelle 1045 (Waldareal) die Baubewilligung erteilt.

Gegen diese Baubewilligung kann beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese ist innert 10 Tagen einzureichen und innert weiteren 30 Tagen zu begründen. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person(en) enthalten (§15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, SGS 175). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Nebst allfälligen Beweiskosten werden Entscheidgebühren zwischen CHF 300.- und 600.- erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis CHF 5'000.- erhoben werden (§20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes; §§ 6 und 7 der Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gemeinderat Muttenz

Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Personalvorsorgestiftung der M+R/SPEDAG Gruppe, c/o M+R SPEDAG Group AG, Kriegackerstrasse 91, 4132 Muttenz**
2. Auflösungsbeschluss durch: Beschluss des Stiftungsrates vom 13. November 2020 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 25. Januar 2021
3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, 4051 Basel
5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung und Übertragung aller Rechte und Pflichten auf den neuen Vorsorgeträger ist die Vermögenslosigkeit der Stiftung nachgewiesen und der Stiftungszweck unerreichbar geworden.

BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel – 1. Publikation.

Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Personalvorsorgeeinrichtung der Novozymes Switzerland Holding AG, c/o Novozymes Switzerland Holding AG, Herr Roger Bentele, Gewerbestrasse 7a, 4147 Aesch**

2. Auflösungsbeschluss durch: Beschluss des Stiftungsrates vom 18. Oktober 2020 und 12. Januar 2021 sowie gestützt auf Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 25. Januar 2021.
 3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
 4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
 5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemässen Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung und Übertragung aller Rechte und Pflichten auf den neuen Vorsorgeträger ist die Vermögenslosigkeit der Stiftung nachgewiesen und der Stiftungszweck unerreichbar geworden.
- BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel – 1. Publikation.

Publikation betr. Eintrag im Anwaltsregister

Die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Basel-Landschaft bestätigt hiermit, dass **Fabian Andres Fluri**, MLaw, Advokatur im Gstad, Tramstrasse 55, 4142 Münchenstein, im Anwaltsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen ist.

Anwaltsaufsichtskommission Basel-Landschaft

Publikation betr. Löschung im Anwaltsregister

Die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Basel-Landschaft bestätigt hiermit, dass **Patrizia Figiel**, Rechtsanwältin, Kanzlei Figiel, Baslerstrasse 354, 4123 Allschwil, per Adresse Immo Lucie GmbH, Holestrasse 135, 4054 Basel, in der Liste der im Kanton Basel-Landschaft eingetragenen Anwältinnen und Anwälte aus EU- und EFTA-Staaten gelöscht wird.

Anwaltsaufsichtskommission Basel-Landschaft

Verkehrspolizeiliche Anordnungen

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

Hemmiken, Buusnerstrasse, in den Weg «Im Gässli»: Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (2.14) mit dem Zusatz: Zubringerdienst bis zum Bürgerhuus gestattet, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (2.14)

Hölstein, Bärenmattstrasse, ab Parzelle Nr. 601 bis Nr. 1122: Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen (Signal 201). Zusatzsignalisationen: Sackgasse (Signal 409) mit Zusatztafel (Distanzangabe), temporäre Massnahme ab 7. April 2021 bis voraussichtlich Mitte Oktober 2021

Oberwil, Rohrhagstrasse (zwischen Einmündung Hochlettenstrasse und Wendeplatz Rohrhagstrasse, Sackgasse). Ersetzen durch Signal Parkverbot mit Zusatz "ausgenommen"

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die

Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.